

Satzung der Nicolaidis YoungWings Stiftung

Präambel

Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die durch ein schicksalhaftes Ereignis einen oder beide Elternteile, einen nahen Angehörigen oder Freund verloren haben, wurde bereits bislang mit dem YoungWings Projekt der Martina Nicolaidis Stiftung gGmbH (im Folgenden auch: gGmbH) mit Sitz in München wahrgenommen. Ebenso war gleichberechtigter Satzungszweck der gGmbH die Unterstützung Erwachsener, die durch ein schicksalhaftes Ereignis ihren Ehe- oder Lebenspartner verloren haben bzw. dadurch zum alleinerziehenden Elternteil wurden.

Seit der Gründung der gGmbH im Jahre 2002 konnte die gemeinnützige Tätigkeit stets erweitert werden, was sich in einem breit gefächerten Unterstützungsangebot widerspiegelt. Insbesondere das YoungWings Projekt fand dabei in der breiten Öffentlichkeit großen Anklang und eine Vielzahl von Unterstützern.

Seit der Gründung der gGmbH war es den beiden Gründerinnen, der Mehrheitsgesellschafterin Frau Martina Münch-Nicolaidis und der Mitgesellschafterin Frau Martina Willer-Schrader, ein besonderes Anliegen, die begonnene gemeinnützige Tätigkeit zu späterer Zeit in Form einer eigenen Stiftung ausüben zu können.

Dies wird künftig durch die Nicolaidis YoungWings Stiftung unter Beachtung der folgenden Satzungsregelungen erfolgen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen
Nicolaidis YoungWings Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert und unterstützt jugendliche Personen, die infolge eines schicksalhaften Ereignisses, beispielsweise durch Krankheit, einen Unfall o.ä. zu Halb- oder Vollwaisen geworden sind bzw. einen nahen Angehörigen oder Freund verloren haben. Ebenso erfolgt die Förderung und Unterstützung erwachsener Personen, insbesondere in einem Alter von ca. 20 - 49 Jahren, die durch ein derartiges Ereignis den Lebens- oder Ehepartner verloren haben und hierdurch zum alleinerziehenden Elternteil geworden sind und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Therapeutische und psychologische Unterstützung der Betroffenen,
 - b. Gesprächsangebote ("von Betroffenen für Betroffene")
 - c. Organisation von Selbsthilfsgruppen,
 - d. Trauerbegleitung,
 - e. Spezielle Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche unter Einbindung der jeweils zeitgemäßen Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Bereitstellung von Chatforen im Internet, auf denen sich betroffene Jugendliche mit anderen Betroffenen austauschen können, sich aber auch direkt an Betreuer der Stiftung wenden können),
 - f. Unterstützung bei der Bewältigung bürokratischer Aufgaben direkt nach einem Todesfall.
- (3) Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, soweit diese Stellen mit den Mitteln die Stiftungszwecke nach den Absätzen 1 und 2 fördern. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen bedienen, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (4) Die Zweckerfüllung kann auch - im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung, insbesondere derzeit § 51 Abs. 2 AO - im Ausland erfolgen. Die Stiftung kann sich insoweit auch ausländischer Hilfspersonen zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (5) Die Stiftung entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel nach freiem Ermessen, auf welche Weise sie ihre Zwecke verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

§ 3 Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit, Anfallsberechtigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Tabaluga Kinderstiftung mit Sitz in Tutzing, ggf. deren Rechtsnachfolgerin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung EUR 106.000,00. Es ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.

- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Entstehen bei der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens Gewinne, so können diese einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann - gegebenenfalls nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten - sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt, als auch zur satzungsmäßigen Mittelverwendung aufgelöst werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvorstand oder -kuratorium sollen nach Möglichkeit nach dem Ableben der Stifterin Martina Münch-Nicolaidis stets direkte Abkömmlinge bzw. nachfolgende Abkömmlinge im Sinne von § 1924 BGB angehören. Hierbei ist § 10 Abs. 3 zu beachten.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern unter ihnen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Für die Besetzung des Vorstands sind die Regelungen des § 10 Abs. (1) a. und b.) sowie § 11 Abs. (1) a. und die Nachfolgeklausel des § 10 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Stifterin, Frau Martina Münch-Nicolaidis, bestellt (zu beachten sind dabei die Regelungen der § 10 Abs. (1) a. und b sowie § 11 Abs. 1 a). Werden von ihr zu Beginn nur zwei Mitglieder bestellt, steht auch die spätere Erstbestellung des dritten Mitglieds in ihrem freien Ermessen. Nach dem Ausscheiden der von ihr bestellten Vorstandsmitglieder werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungskuratorium gewählt, wobei § 10 Abs. 2 zu beachten ist. Nach dem Ableben von Frau Martina Münch-Nicolaidis wird ihnen bei der Wahl die Funktion als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,
 - a. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b. vorbehaltlich der Regelung § 10 Absatz (1) d. nach Ablauf von 5 Jahren nach Bestellung,
 - c. mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder

d. durch Abberufung aus wichtigem Grund, über den die Mitglieder des Stiftungskuratoriums einstimmig beschließen und

e. durch die jeweils rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Betreuungsgericht.

Eine erneute Bestellung ist in den Fällen a. und b. zulässig; im Fall b. dann nicht, wenn von der Abberufungsregelung § 10 Absatz (1) d. Gebrauch gemacht wurde.. Ein nach den Fällen a. bis c. ausscheidendes Mitglied bleibt, sein Einverständnis vorausgesetzt, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese als gesetzlicher Vertreter. Dabei hat der Stiftungsvorstand die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums zu beachten. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung einzeln. Das weitere Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungskuratoriums kann einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes Befreiung von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 BayStG und des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat das Vermögen der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten und die Erträge des Vermögens entsprechend der gefassten Beschlüsse satzungsgemäß für den Stiftungszweck zu verwenden und die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchzuführen.
- (6) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere auch
- a. die Erhaltung des Grundstockvermögens,
 - b. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags,
 - c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - d. die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht, ggf. Bilanz und GuV), die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Mittelverwendung und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Fristen an die Stiftungsaufsichtsbehörde und das Finanzamt.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Darüber hinaus können Mitglieder des Stiftungsvorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen. Über die Höhe der angemessenen Vergütung beschließt das Stiftungskuratorium.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann weitere Einzelheiten seiner Aufgabenerfüllung durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Stiftungskuratoriums bedarf. Der

Zustimmung durch das Stiftungskuratorium bedarf auch jede Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde in der jeweils aktuellen Fassung zu übersenden.

§ 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei bis sieben Personen. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (zu beachten ist dabei die Regelung des § 10 Abs. (1) a.) und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Nach Ausscheiden von Mitgliedern ergänzt sich das Stiftungskuratorium durch Zuwahl (Kooptation). Hierbei ist zu Lebzeiten der Stifterin Frau Martina Münch-Nicolaidis § 10 Abs. 2 und nach ihrem Ableben § 6 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Sollte das Stiftungskuratorium im Zeitpunkt der Anwendung der Nachfolgeklausel (§ 10 Abs. 3) bereits mit sieben Mitgliedern besetzt sein, kann sich diese Anzahl in Erfüllung der Nachfolgeklausel vorübergehend und nur für diesen Fall auf maximal acht Personen erhöhen. Die Nachfolgeklausel stellt keinen wichtigen Grund dar, ein bestehendes Kuratoriumsmitglied während seiner Amtszeit abzurufen. Sollte sich aus dem normalen Geschäftsgang heraus die Anzahl wieder auf sieben Personen reduzieren, ist diese Maximalanzahl stets einzuhalten.
- (3) Die ersten Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden von der Stifterin, Frau Martina Münch-Nicolaidis, bestimmt, unter Benennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte sie die maximale Anzahl der Mitglieder nicht schon zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung benennen, steht die spätere Erstbenennung weiterer Mitglieder bis zum Erreichen der maximalen Anzahl der Kuratoriumsmitglieder in ihrem freien Ermessen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungskuratoriums endet, außer im Todesfall
 - a. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b. vorbehaltlich der Regelung § 10 Absatz (1) d. nach Ablauf von fünf Jahren nach Bestellung,
 - c. mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder
 - d. durch Abberufung aus wichtigem Grund, über den die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einstimmig beschließen,
 - e. durch die jeweils rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Betreuungsgericht.

Eine erneute Bestellung ist in den Fällen a. und b. zulässig; im Fall b. dann nicht, wenn von der Abberufungsregelung § 10 Absatz (1) d. Gebrauch gemacht wurde. Ein nach den Fällen a. bis c.

ausscheidendes Mitglied bleibt, sein Einverständnis vorausgesetzt, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

- (5) Das Stiftungskuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es hat die Einhaltung der Gesetze und der Satzung zu überwachen und sicherzustellen, dass der ursprüngliche, bei Errichtung der Stiftung maßgebliche Wille der Stifter erfüllt wird.
- (6) Zu den Aufgaben des Stiftungskuratoriums gehören insbesondere:
 - a. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d. gegebenenfalls die Bestellung eines Jahresabschlussprüfers (§ 12),
 - e. die Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der Vermögensanlage und Fördertätigkeit der Stiftung,
 - f. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - g. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
 - h. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld erhalten, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt. Darüber hinaus erhalten sie Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Über die Gewährung der Auslagen und des Sitzungsgeldes entscheidet das Stiftungskuratorium durch Beschluss.
- (8) Das Stiftungskuratorium kann weitere Einzelheiten seiner Aufgabenerfüllung durch eine Geschäftsordnung regeln. Diese bzw. jede Änderung der Geschäftsordnung ist vom Stiftungskuratorium mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde in der jeweils aktuellen Fassung zu übersenden.

§ 9 Geschäftsgang der Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Diese finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums werden vom jeweiligen Vorsitzenden, ggf. vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Es können auch gemeinsame Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium stattfinden. Hierüber verständigen sich die jeweiligen Vorsitzenden der Stiftungsorgane.

- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Das jeweilige Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Stiftungsorgans. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn das nicht oder fehlerhaft geladene Mitglied anwesend ist, keines dieser betroffenen Mitglieder Widerspruch erhebt und sich mit der Behandlung der Tagesordnung einverstanden erklärt.
- (4) Eine Vertretung der Mitglieder der Stiftungsorgane in Sitzungen und im schriftlichen Umlaufverfahren durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in beiden Stiftungsorganen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit gilt auch dann, wenn die Stifterin, Frau Münch-Nicolaidis, bei Beschlussfassungen teilnimmt, ohne Mitglied des jeweiligen Organs zu sein (§ 10 Abs. (1) c.)
- (6) Beschlüsse der Stiftungsorgane, für die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des betreffenden Stiftungsorgans diesem Verfahren schriftlich widerspricht.
- (7) Soweit nach dieser Satzung oder nach Gesetz Schriftform vorgesehen ist, ist diese auch gewahrt, wenn Telefax, E-Mail oder ein technisch gleichwertiges und dokumentierbares Kommunikationsmittel zur Stimmabgabe verwendet wird.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen der Stiftungsorgane im schriftlichen Umlaufverfahren sind Protokolle zu fertigen. Diese sind nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer jedem Mitglied beider Organe zuzustellen, was auch per Email oder Fax möglich ist.

§ 10 Sonderrechte der Stifterin Martina Münch-Nicolaidis

- (1) Frau Martina Münch-Nicolaidis hat seinerzeit die gemeinnützige Martina Nicolaidis Stiftung GmbH gegründet und seither geschäftsführend geleitet. Sie ist nunmehr eine von mehreren Stiftern der Nicolaidis YoungWings Stiftung, welche das Werk der gGmbH fortsetzt. Deshalb stehen ihr auf Lebenszeit folgende Sonderrechte zu:
 - a. beiden Stiftungsorganen (auch gleichzeitig) anzugehören und in diesen den Vorsitz zu führen,

- b. solange sie dem Stiftungsvorstand angehört, ist sie dessen Vorsitzende. Zudem ist sie von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 BayStG und des § 181 BGB befreit,
 - c. zu den Sitzungen der Stiftungsorgane - auch wenn sie einem der Stiftungsorgane nicht oder nicht mehr angehört - geladen zu werden und mit beschließender Stimme an diesen teilzunehmen (für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 5 zu beachten),
 - d. Mitglieder der Stiftungsorgane zu berufen und auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen.
- (2) Die Stifterin ist über sämtliche Beschlüsse der Stiftungsorgane, auch wenn sie ihnen nicht angehört, innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Übermittlung des jeweiligen Sitzungsprotokolls zu informieren. Gegen den schriftlich geäußerten Willen der Stifterin können Beschlüsse eines Stiftungsorgans, auch solche über Satzungsänderungen oder über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, nicht vollzogen werden. Eine derartige schriftliche Mitteilung hat die Stifterin innerhalb eines Monats nach Zugang eines Sitzungsprotokolls gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden des Stiftungsorgans zu übermitteln.
- (3) Der Stifterin steht im Hinblick auf § 6 Abs. 3 das Recht zu, per testamentarischer Regelung zu bestimmen, ob ihre Tochter einem der Stiftungsorgane angehören soll. Eine derartige Bestimmung hat für die Stiftungsorgane bindende Wirkung. Fehlt es an einer derartigen Bestimmung, entscheidet das Stiftungskuratorium darüber, welchem Stiftungsorgan die Tochter zunächst angehören soll. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Stiftungskuratorium ist die Volljährigkeit der Tochter, für ihre Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand die Vollendung des 25. Lebensjahres. Sollte die Tochter zum Zeitpunkt des Erbfall auf eigenen Wunsch noch nicht Mitglied in einem der Stiftungsorgane werden wollen, bleibt ihr diese Möglichkeit für fünf Jahre, gerechnet ab dem Erbfall, erhalten. Während dieser Zeit kann das Stiftungskuratorium darüber beschließen, ob der Ehemann der Stifterin bis zum Eintritt der Tochter eine Organstellung wahrnehmen soll. Durch diese Nachfolgeregelung kann sich die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht erhöhen, im Falle des Stiftungskuratoriums vorübergehend auf acht Personen erhöhen (§§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 u. 2).
- (4) Die Sonderrechte kann die Stifterin nur höchstpersönlich ausüben.

§ 11 Sonderrechte der Stifterin Martina Willer-Schrader

- (1) Frau Martina Willer Schrader hat seinerzeit die Martina Nicolaidis Stiftung GmbH mit gegründet. Sie ist nunmehr eine von mehreren Stiftern der Nicolaidis YoungWings Stiftung, welche das Werk der gGmbH fortsetzt. Deshalb stehen ihr auf Lebenszeit folgende Sonderrechte zu:

- a. dem Stiftungsvorstand anzugehören,
 - b. zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands - auch wenn sie diesem nicht mehr angehört - geladen zu werden.
- (2) Die Stifterin ist über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsvorstands, auch wenn sie diesem nicht mehr angehört, innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zu informieren.
- (3) Die Sonderrechte kann die Stifterin nur höchstpersönlich ausüben.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der gesetzlichen Fristen ist nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss und ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Wenn die Stiftungsaufsicht dies verlangt und/oder das Stiftungskuratorium dies beschließt, ist der Jahresabschluss durch einen geeigneten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigter BP oder Prüfungsverband) zu prüfen. Der Prüfer hat dann insbesondere auch die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge (Mittelverwendung) zu prüfen, worauf sich der Prüfungsauftrag zu erstrecken hat.

§ 13 Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung nicht mehr möglich ist, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungskuratoriums unter Beachtung der Regelung § 10 Absatz 2. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Änderungs- und Umwandlungsbeschlüsse nach Absatz 2 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vor der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Die Stiftung hat die Stiftungsaufsichtsbehörde über Änderungen ihrer Anschrift, der Zusammensetzung der Stiftungsorgane und Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder zu informieren.

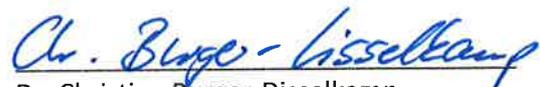
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 30.06.2014

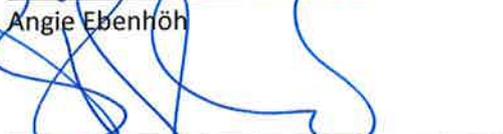
(Ort, Datum)


Mathias Batram


Dr. Christine Burger-Disselkamp


Angie Ebenhöf


Melanie Ebenhöf


Bettina Glönkler

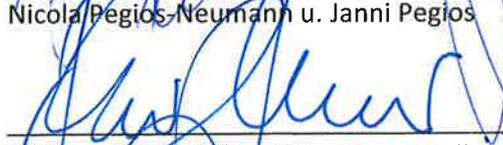

Peter Lehmann

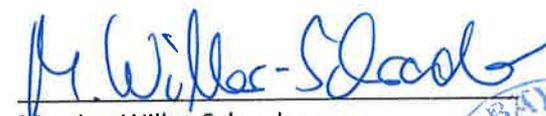

Dr. Gregor Ley


Martina Münch-Nicolaidis


Nicola Pegios-Neumann u. Janni Pegios


Susi Uebelhoer


Klaus Wallner AG (Vorstand Klaus Wallner)


Martina Willer-Schrader

Anerkannt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 17.07.2014 Nr. 12.1-1222.1 MIN/16

